

Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)¹

Vom 19. November 2020

(KABl. 2020 I Nr. 94 S. 237)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pandemiegesetzes	1. Juni 2021	KABl. 2021 I Nr. 51 S. 109	§ 2 Abs. 1 § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 1 § 5 Abs. 1 § 6 Abs. 1 § 7 Abs. 1 § 8 Abs. 1 § 9 Abs. 1 § 10 Satz 1 § 13 §§ 13 und 14 § 15	geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert eingefügt neu nummeriert geändert
2	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pandemiegesetzes	13. November 2021	KABl. 2021 I Nr. 90 S. 214	§ 15 Satz 2	geändert

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Regelungen des Pandemiegesetzes sind durch das 73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 15. Juni 2022 (KABl. 2022 I Nr. 22 S. 70) in die Kirchenordnung übernommen worden.

Inhaltsübersicht¹

§ 1	Zweckbestimmung
§ 2	Presbyterium
§ 3	Ausschüsse des Presbyteriums
§ 4	Kreissynode
§ 5	Kreissynodalvorstand
§ 6	Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes
§ 7	Landessynode
§ 8	Ständige Ausschüsse der Landessynode
§ 9	Kirchenleitung
§ 10	Kollegium des Landeskirchenamtes
§ 11	Verbände
§ 12	Unselbstständige Einrichtungen
§ 13	Wahlen
§ 14	Durchführungsbestimmungen
§ 15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung² mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

„Dieses Gesetz setzt den „Praktischen Konsens“ vom 8. April 2020 (KABl. 2020 I Nr. 38 S. 77) fort. ²Angesichts der außerordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie muss ein Modus für die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane ermöglicht werden. ³Die Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.

§ 2³

Presbyterium

(1) Presbyterien können abweichend von Artikel 64 Absatz 2 Kirchenordnung² ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Kirchengesetzes.

² Nr. 1.

³ § 2 Abs. 1 geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021.

(2) 1Das Presbyterium ist im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Kirchenordnung¹ ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

§ 3

Ausschüsse des Presbyteriums²

(1) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung¹ können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) 1Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung¹ sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 4

Kreissynode³

(1) Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 Kirchenordnung¹ ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) 1Die Kreissynode ist im Sinne von Artikel 99 Absatz 1 Kirchenordnung¹ ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

§ 5

Kreissynodalvorstand⁴

(1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung¹ ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) 1Der Kreissynodalvorstand ist im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Kirchenordnung¹ ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz

1 Nr. 1.

2 § 3 Abs. 1 geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021.

3 § 4 Abs. 1 geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021.

4 § 5 Abs. 1 geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021.

oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

§ 6

Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes¹

(1) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung² können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) ¹Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung² sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 7

Landessynode³

(1) Die Landessynode kann abweichend von Artikel 135² und 136 Kirchenordnung² ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) ¹Die Landessynode ist im Sinne von Artikel 135 Kirchenordnung² ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

§ 8

Ständige Ausschüsse der Landessynode⁴

(1) Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS)⁵ ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen in Textform abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.

(2) ¹Die Ständigen Ausschüsse sind im Sinne von § 35 Absatz 7 GOLS⁵ ausnahmsweise auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift (§ 35 Absatz 9 GOLS⁵) zu vermerken.

¹ § 6 Abs. 1 geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021.

² Nr. 1.

³ § 7 Abs. 1 geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021.

⁴ § 8 Abs. 1 geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021.

⁵ Nr. 3.

§ 9¹**Kirchenleitung**

(1) Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 Kirchenordnung² ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenordnung², dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) 1Die Kirchenleitung ist im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung² ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

§ 10³**Kollegium des Landeskirchenamtes**

1Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA) berät im Sinne von Artikel 154 Absatz 3 Kirchenordnung², § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt⁴ ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. 2Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

§ 11**Verbände**

Für die Leitungsorgane der Verbände nach dem Verbandsgesetz⁵ gelten die Regelungen entsprechend.

§ 12**Unselbstständige Einrichtungen**

Für die Leitungsorgane der unselbstständigen kirchlichen Stiftungen sowie anderer besonderer Einrichtungen gelten die Regelungen entsprechend.

1 § 9 Abs. 1 geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021.

2 Nr. 1.

3 § 10 Satz 1 geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021.

4 Nr. 90.

5 Nr. 60.

§ 13
Wahlen¹

¹Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ²Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.

§ 14²
Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

§ 15³
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.

¹ § 13 eingefügt durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021.

² § 13 neu nummeriert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021.

³ § 14 neu nummeriert und geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 1. Juni 2021; § 15 Satz 2 geändert durch Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie vom 13. November 2021.